

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen

Erstanzeige Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeinde Stockstadt am Rhein

Gemeindekennziffer

06433013

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Personalien des Anzeigerstatters bzw. des Vertreters des Veranstalters

Familienname

Vorname

Veranstalter

Telefonnummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Datum

Uhrzeit

Örtliche Lage (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)

Es werden folgende Speisen angeboten:

Es werden folgende Getränke angeboten:

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:

Ist eine Dekoration vorhanden/vorgesehen?

Ja Nein

Sofern Dekoration vorgenommen wird, ist diese schwer entflammbar?

Ja Nein

Werden Innenumbauten vorgenommen?

Ja Nein

Liegt ein Bestuhlungsplan vor?

Ja Nein

Datum/Unterschrift des Anzeigenden

Die Gebühr für die Entgegennahme, Prüfung und Datenübermittlung der Anzeige beträgt 15,00 €. Die Gebühr ergibt sich aus Ziffer 2244 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landentwicklung vom 19.12.2012 (GdB I S. 484)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die u.g. Hinweise zur Kenntnis genommen wurden.

Stempel, Siegel und Unterschrift der Behörde

Hinweise:

- Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bestätigenden Behörde schriftlich mitzuteilen.
- Die Daten werden gemäß § 6 Abs. 2 des HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.
- Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.
- Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden haftbar sind, sollten Sie für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sorgen.
- Die Veranstaltung kann nur durchgeführt werden, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind.
- Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszuliegen.
- Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als nach den Umständen nach unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. -gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.
- Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene, Immissionswerten und baurechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Kreises Groß-Gerau. Adressen und Ansprechpartner einfügen.